



Die treibende Kraft der Data Driven Economy

WEBCAST

Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung:

- **Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (Artikel 32 DS-GVO)**
- **Pflichten bei Datenpannen (Artikel 33 und 34 DS-GVO)**
- **Erfahrungen mit Datenschutzaufsichtsbehörden**

Donnerstag, 14. November 2019, 11.00 Uhr



Zielgruppe:

Betriebliche Datenschutzbeauftragte und sonstige für den Datenschutz Verantwortliche in Unternehmen.

Aus dem Inhalt:

Um die **Sicherheit der Verarbeitung** zu gewährleisten, müssen Unternehmen personenbezogene Daten „angemessen“ gegen unbefugten Umgang (z.B. Kopieren, Verfälschen usw.) schützen. Die DS-GVO nennt nur Pseudonymisierung und Verschlüsselung als Techniken. Doch was ist darüber hinaus hinsichtlich „technischer und organisatorischer Maßnahmen“ (TOMs) nötig, um als Unternehmen im Schadensfall den Vorwurf schuldhaften Handelns und damit Schadensersatzforderungen zu vermeiden?

Die DS-GVO brachte gegenüber dem alten BDSG deutliche Neuerungen und verlangt Berücksichtigung „des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.“ Aber wie stellt man aus all diesen Vorgaben die hinreichenden Maßnahmen zusammen?

Und zusätzlich muss sich ein Unternehmen auch noch für eventuelle **Datenpannen** wappnen. Wie kann man das DS-GVO-konform zumutbar organisieren – und, ganz wichtig: Wie reagieren bislang die **Aufsichtsbehörden**?

Für das Tagesgeschäft gibt der Webcast praktische Hilfestellung insbesondere zu folgenden Fragen:

Sicherheit der Verarbeitung:

- Was bedeutet „angemessenes Schutzniveau“ und „Stand der Technik“?
- Gibt es eine Checkliste der umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen?
- Muss die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig überprüft werden?
- Wie kann man belegen, dass man alles Notwendige beachtet hat?

Datenpannen:

- In welchen Fällen müssen Aufsichtsbehörde und betroffene Personen benachrichtigt werden?
- Wie und wann hat die Meldung zu erfolgen – wann ist sie entbehrlich?

Aufsichtsbehörden:

- Wie gehen diese seit Mai 2018 mit Pflichtverletzungen um?
- Welche Erfahrungen wurden bislang mit ersten Bußgeldbescheiden gemacht?
- Gibt es Verhaltenstipps, wenn etwas „passiert“ ist?



RA Dr. Philipp Kramer,

ist Gesellschafter-Geschäftsführer der Beratungsbüro Gliss & Kramer KG, Hamburg und der Dr. Kramer + Kollegen RA GmbH. Zu seinen Schwerpunkten gehören das europäische und nationale Datenschutzrecht sowie das Urheber- und Wettbewerbsrecht für Konzern und mittelständische Unternehmen. Er ist 1. Vorsitzender der Hamburger Datenschutzgesellschaft e.V., und Lehrbeauftragter.

Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung:

- **Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (Artikel 32 DS-GVO)**
- **Pflichten bei Datenpannen (Artikel 33 und 34 DS-GVO)**
- **Erfahrungen mit Datenschutzaufsichtsbehörden**

Donnerstag, 14. November 2019, 11.00 Uhr

Kontakt:

Paul Nachtsheim

DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt/Main

Tel. +49 69 401 276-500
E-Mail p.nachtsheim@ddv.de

Teilnahmegebühr:

DDV-Mitglieder zahlen 60 EUR, Nicht-Mitglieder 220 EUR (zzgl. MwSt). In der Teilnahmegebühr ist der ppt-Vortrag enthalten.

Anmeldung:

<http://www.ddv.de/events/webcasts>

Abmeldung:

Eine kostenfreie Stornierung Ihrer Teilnahme ist bis 3 Tage vor Beginn des Webcasts möglich. Ein Ersatzteilnehmer kann selbstverständlich jederzeit kostenfrei benannt werden.

Stornierung:

Der DDV behält sich das Recht vor, den Webcast bei zu geringer Teilnehmerzahl bis 2 Tage vor Beginn abzusagen und ggf. Ersatztermine anzubieten.

Technische Voraussetzungen für den Webcast:

Windows- oder Mac-Computer. Internetverbindung (am besten Breitband). Mikrofon und Lautsprecher (integriert oder USB-Headset); Audioübertragung auch über Telefon möglich.